

05/17
**Allgemeine Mietbedingungen
und Gebührenordnung
für die Zehntscheuer
in Sindelfingen-Darmsheim**

Der Gemeinderat hat am 15.03.1993 beschlossen:

1. Ab 15.03.1993 gelten folgende Mietbedingungen sowie Gebührenordnung für die Zehntscheuer in Sindelfingen-Darmsheim:

**A. Allgemeine Mietbedingungen
vom 26.03.1986**

1. Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen in der Zehntscheuer ist beim Bezirksamt Darmsheim mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Die Stadt Sindelfingen als Vermieterin wird vom Bezirksamt vertreten. Die Weisungen des Beauftragten des Bezirksamt sind zu befolgen.
2. Die Mietvertrag der Stadt Sindelfingen und dem jeweiligen Veranstalter gilt mit dem Zeitpunkt des Empfangs der schriftlichen Bestätigung über die Annahme des Mietantrages als geschlossen. Der Mietvertrag hat nur für die vereinbarte Zeit und für die Durchführung der beantragten Veranstaltung Gültigkeit. Das Abhalten von Proben und die damit verbundene Benutzung der Räume muss im Antrag besonderes erwähnt sein und bedarf der besonderen Zustimmung des Bezirksamtes.
3. Die Stadt behält sich vor, bei einem wichtigen Grund (z. B. nachhaltige Verletzung des Vertrags, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung) vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Wird von dem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht, so ist die Stadt zum Ersatz der dem Mieter bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Hat der Mieter den Rücktrittserklärung zu vertreten, bleibt er zur Zahlung des Benutzungsentgelts und sonstigen Aufwendungen verpflichtet. Weitere Ansprüche der Vermieterin bleiben unberührt.
4. Bestimmungen über die Erhebung von Entgelten
 - a) bezüglich bei Nichtbenützung des bestellten Raumes bzw. Räume wird auf die Bestimmungen der Ordnung über die Benützungsentgelte verwiesen.
 - b) Eine Gebührenerhöhung bleibt vorbehalten.
5. Der Mieter darf bei Stuhlveranstaltungen nicht mehr Karten ausgeben bzw. nicht mehr Besucher einlassen, als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist. Stehplätze sind nicht zugelassen.
6. Bediensteten der Stadt Sindelfingen ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

7. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Mieter haftet insbesondere für alle durch ihn, den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück der Zentscheuer verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden und befreit die Vermieterin und die Grundstückseigentümerin von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch die Mieterin oder Dritte gegen sie geltend gemacht werden können.
8. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auf die Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte, Besucher oder sonstige Dritte entstehen. Für sämtliche vom Mieter und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Sindelfingen keine Verantwortung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hausverwalter bzw. Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Erforderlichenfalls kann das Bezirksamt die Räumungsarbeiten nach Abmahnung auf Kosten des Mieters selbst durchzuführen lassen.
9. Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Mieter sowohl für sich, als auch für Beauftragte, Besucher und sonstige Dritte in vollem Umfang die Haftung. Der Mieter hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsnachweis der Vermieterin auf Anforderung vorzulegen.
Das Bezirksamt kann zu einer von ihr festgelegten Frist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei der Darmsheimer Bank verlangen.
Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können die Mieter und sonstige Dritte gegen das Bezirksamt keine Schadenersatzansprüche erheben.
Das Bezirksamt übergibt die gemieteten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Anstände sind sofort dem Bezirksamt oder dessen Vertreter zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht geltend gemacht werden.
10. Fotografieren ist nur mit Genehmigung des Bezirksamtes gestattet.
11. Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen des Bezirksamtes zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet.

Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist das Bezirksamt berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Miete und Nebengebühren verpflichtet. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.
12. Von dem Benutzungsentgelt kann abgesehen werden, wenn der Mieter
 - a) den Ausfall der Veranstaltung nicht vertreten hat,

- b) mindestens 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Vertrag zurücktritt und das Bezirksamt in der Lage ist, den gemieteten Saal in derselben Art und Weise noch für eine andere Veranstaltung zu vergeben.
Das Hauptentgelt wird in Höhe des hälftigen Betrages, die Nebenkosten in Höhe der im Zeitpunkt der Absage bereits angefallenen Unkosten erhoben, wenn aus Gründen, die nicht bei der Stadt liegen, eine vom Bezirksamt verbindlich bestätigte Veranstaltung ausfällt.
13. Die Sicherheits- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sind an gut sichtbaren Stellen innerhalb der Zehntscheuer angebracht.
14. Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB über die Miete (§ 535 ff.). Sofern die Vermieterin eine Haftung trifft, haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
15. Erfüllungsort ist Sindelfingen. Gerichtsstand ist Böblingen.

Entgeltregelung

Die Stadt Sindelfingen erhebt für die Benutzung der Zehntscheuer Darmsheim, Entgelte nach der Maßgabe des Beschlusses des Gemeinderats vom 17. Dezember 2002, gültig ab 1. Januar 2003.

	Euro
1. Hauptentgelt für eine Benutzungsdauer bis zu 6 Stunden	100,-
2. Zeitzuschlag ab der 7. Stunde je angefangene Stunde	16,-
3. Küche	30,-
4. Proben, Auf- und Abbau für jede angefangene Stunde	8,-
5. Heizung/Lüftung für jede angefangene Stunde	12,-
6. Brandwache und Sanitätsdienst je Person und angefangene Stunde	der jeweils gültige Satz
7. Hausmeister/in je angefangene Stunde der Anwesenheit	25,-

Sonderleistungen, Auslagen

Die Kosten für Sonderleistungen, die in diesem Entgeltkatalog nicht enthalten sind und für Auslagen (z.B. Müllbeseitigung, Ersatzbeschaffungen) werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

Bestimmungen über die Erhebung der Entgelte

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der am Veranstaltungstag durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzten Entgeltregelung.

Zahlungspflichtig ist der/die Mieter/in. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Bei Verstößen wird das Hauptentgelt in dreifacher Höhe fällig.

Das Entgelt ist sofort nach Erhalt der Rechnung kostenfrei an die Stadtkasse Sindelfingen zu bezahlen. Es bleibt der Stadt vorbehalten, das Entgelt im voraus zu fordern. Sie kann eine Kautions verlangen.

Von dem Benutzungsentgelt kann abgesehen werden, wenn der Mieter/die Mieterin

- a) den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat,
- b) mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung vom Vertrag zurücktritt.

Das Hauptentgelt wird in der Höhe des hälftigen Betrages, die Nebenkosten in Höhe der bis zur Absage bereits angefallenen Kosten erhoben, wenn aus Gründen, die nicht bei der Stadt liegen, eine Veranstaltung ausfällt. Für den Erlass der Forderungen gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.

Die Bewirtschaftung in der Zehntscheuer kann im Einzelfall gestattet werden. Sofern Speisen oder Getränke gegen Entgelt abgegeben werden, ist eine Wirtschaftserlaubnis des Bezirksamts erforderlich.

Ermäßigungen

1. Für gemeinnützige Personen, Schulen, Vereine usw. im Sinne des Steuerrechts mit Sitz in Sindelfingen gelten folgende Ermäßigungen. Voraussetzung ist, dass die Betschung und Bestuhlung nach Angaben der Beauftragten des Vermieters selbst vorgenommen und die Halle nach der Veranstaltung besenrein übergeben wird:
 - 1.1 Das Hauptentgelt entfällt einmal jährlich. Für weitere Veranstaltungen wird das Hauptentgelt um 50% ermäßigt.
 - 1.2 Nebenkosten werden um 50% ermäßigt. Voll zu bezahlen sind jedoch alle Auslagen wie Personalkosten (Hausmeister, Aufsichts- und Garderobendienst, Brandwache, Sanitätsdienst), Müllbeseitigung, Ersatzbeschaffungen (Glasbruch u.ä.).
2. Bei Schulveranstaltungen entfällt das Hauptentgelt. Für alle andere Kosten gilt Ziffer 1.2.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen einen Pauschalpreis zu vereinbaren.